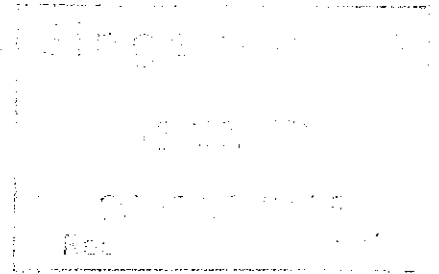
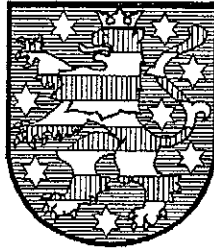


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Quaas als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 24. März 2021 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.03.2019 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

I.

Der am 20.07.1983 geborene Kläger ist nach den Feststellungen der Beklagten iranischer Staatsangehöriger, kurdischer Volkszugehörigkeit und nach eigenen Angaben konfessionslos. Er reiste am 17.07.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein; am 13.08.2018 stellte er einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 09.10.2018 führte er zu seinen Asylgründen im Wesentlichen Folgendes aus: Er habe seit 2010 als Fahrer für eine Firma gearbeitet und Lebensmittel innerhalb der Stadt transportiert. Am 15.02.2016 habe er gegen 21.30 Uhr seine Arbeit beendet gehabt und sei auf dem Nachhauseweg gewesen, als er plötzlich von zehn bewaffneten Personen in einem Wald angehalten worden sei. Diese Personen sollen traditionelle, kurdische Kleidung getragen und ihn aufgefordert haben, sie nach Parastan mitzunehmen. Unter diesen Personen sei auch ein Freund von ihm gewesen. Aufgrund dieser Bekanntschaft und der Kleidung sei er sich sicher, dass es Anhänger der demokratischen Partei Peschmerga gewesen seien. Er habe sich entschieden, die Personen mitzunehmen, da jeder Kurde so gehandelt hätte. An einer Kreuzung sei es dann zu einer Polizeikontrolle durch die Revolutionsgarde gekommen. Die Peschmerga sollen ihm empfohlen haben, durchzufahren und sich damit der Kontrolle zu widersetzen. Der Er habe den Rat befolgt, weshalb dann auf sein Fahrzeug geschossen worden sei, was dann liegen geblieben sei.

Die Peschmerga sollen ihm weiterhin empfohlen haben, aus dem Wagen zu springen, weil er keine Waffe gehabt habe. Auch diesen Rat habe er befolgt und sei schließlich geflohen, während es zu einer Schießerei zwischen den Peschmerga und der Revolutionsgarde gekommen sei. Er sei bis zum Dorf Korbnab gelaufen, wo er zunächst Unterschlupf bei einem Freund gefunden habe, dem er von dem Vorfall berichtet und gebeten habe, sein Auto von dem Ort des Geschehens abzuholen. Am Vormittag des nächsten Tages habe der Freund diesen Ort aufgesucht, aber das Fahrzeug sei nicht mehr dort gewesen. Der Freund habe nach seiner Rückkehr berichtet, dass das Auto von der Sepah mitgenommen worden sei, was sich nun auf deren Parkplatz für beschlagnahmte Fahrzeuge befände und dass bei der Schießerei drei Personen verletzt und eine Person der Sepah getötet worden sei. Da das Fahrzeug auf ihn (den Kläger) zugelassen gewesen sei und sich der Führerschein sowie der Fahrzeug- und Versicherungsschein darin befunden haben sollen, habe er Angst gehabt, sich auf öffentlichen Straßen zu bewegen. Er sei deshalb über ein Gebirge nach Nalas gelaufen. Von dort aus habe er seine Frau von einer Telefonzelle aus kontaktiert, die ihm berichtet habe, dass der Geheimdienst da gewesen, die Wohnung durchsucht und sein Vater verhaftet worden sei. Er sei dann mit dem Taxi nach Urmei gefahren, wo er sich eine Nacht aufgehalten und seine Familie erneut kontaktiert habe. Die Situation im Heimatort habe sich nicht geändert gehabt, weshalb er nach Seru an die Grenze gegangen sei. Dort habe er sich drei Tage aufgehalten und seine Frau habe ihm mitgeteilt, dass immer noch am ihm gesucht werde. Deshalb habe er sich am 20.02.2016 entschieden, den Iran in Richtung Türkei zu verlassen. Ende Februar/Anfang März 2016 sei sein Vater wieder aus der Haft entlassen worden. Ergänzend führte er aus, dass er selbst von 2001 bis 2009 ein aktives Mitglied der demokratischen Partei Peschmerga gewesen sei. Im Sommer 2009 sei er deshalb vom Geheimdienst für einen Monat festgenommen und währenddessen gefoltert worden. Ihm sei vorgeworfen worden, illegale Flugblätter für die Partei verteilt zu haben. Er habe eine aktive Mitgliedschaft geleugnet und sei gegen eine Kautionshinterlegung freigelassen worden. Dabei habe er eine Verpflichtungserklärung unterschreiben müssen, dass er nicht mehr für die Peschmerga arbeiten werde. Im Anschluss habe es eine Gerichtsverhandlung gegeben, bei der er zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt worden sei, aus der er im Sommer 2010 entlassen worden sei. Nachdem er beim Geheimdienst in Erscheinung getreten war, habe er keinen Kontakt mehr mit der Peschmerga gehabt. Er sei aber noch Mitglied dieser Partei. Den Kontakt habe er während seines Aufenthaltes in Griechenland wiederhergestellt. Er habe Kontakt zur Peschmerga und besuche auch deren Veranstaltungen in Deutschland. Er lege in diesem Zusammenhang eine Bescheinigung der Demokratischen Partei Kurdistan - Sektion der Bundesrepublik Deutschland vom 04.08.2018 vor. Demnach sei er als aktiver Sympathisant für die Partei in

Iran tätig gewesen und habe verschiedene Aktivitäten in diesem Zusammenhang übernommen. Er sei allerdings kein Vollmitglied gewesen. Er habe Flugblätter und CDs verteilt und habe lediglich indirekte Öffentlichkeitsarbeit geleistet. In Deutschland habe er wieder Kontakt zur Partei aufgenommen. Bei einer Rückkehr in den Iran befürchte er, von den iranischen Behörden getötet zu werden, da er durch die damalige Verhaftung bereits gewarnt worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Anhörungsprotokoll verwiesen.

Mit Bescheid vom 13.03.2019 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), den Antrag auf Asylanerkennung (Nr. 2) und die Gewährung des subsidiären Schutzstatus (Nr. 3) ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote in Bezug auf den Iran gemäß § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4), forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihm die Abschiebung in den Iran oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist, an, sollte er die Ausreisefrist nicht einhalten (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Auf die Begründung des dem Kläger am 21.03.2019 zugestellten Bescheids wird Bezug genommen.

II.

Am 26.03.2019 erhob der Kläger Klage mit dem Antrag,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.03.2019 zu verpflichten,

ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihm den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 S. 1 AufenthG in Bezug auf den Iran festzustellen.

Zur Begründung verweist er im Wesentlichen auf seine Zugehörigkeit zur Demokratischen Partei Kurdistans (PDK).

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf ihre Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss vom 05.01.2021 auf den Einzelrichter übertragen; mit Beschluss von demselben Tag wurde ihm antragsgemäß Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten bewilligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die Behördenakten (pdf-Datei) sowie die Erkenntnisquellen Iran (Stand 05.02.2021), auf welche die Beteiligten mit Schreiben vom 03.03.2021 hingewiesen worden sind. Die Akten und Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung.

In der mündlichen Verhandlung vom 24.03.2021 wurde der Kläger informatorisch befragt. Wegen des Ergebnisses der Befragung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, da die Kammer den Rechtsstreit durch Beschluss auf ihn übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die Klage ist bereits mit ihrem Hauptantrag zulässig und begründet.

1. Der Kläger hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG. Der Bescheid des Bundesamtes ist daher rechtswidrig, verletzt den Kläger in seinen Rechten und war insoweit aufzuheben, als er dem entgegensteht (vgl. § 113 Abs. 5, Abs. 1 S. 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer unter anderem dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung

oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a).

Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG, vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Dabei ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1) oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG).

Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG - Verfolgungsgründe). Nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politik und Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Nach § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (vgl. auch Art. 10 Abs. 2 Anerkennungsrichtlinie). Die Anerkennungsrichtlinie hat sich hier an dem

angloamerikanischen Auslegungsprinzip der "imputed political opinion" orientiert, wonach es ausreicht, dass ein Verfolger seine Maßnahmen deshalb gegen den Betroffenen richtet, weil er davon ausgeht, dass dieser eine abweichende politische Haltung innehat (VG Saarlouis, U. v. 22.08.2013 - 3 K 16/13 -, juris). Auch nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Art. 16a Abs. 1 GG kann eine politische Verfolgung bereits darin liegen, dass eine staatliche Maßnahme gegen eine an sich unpolitische Person gerichtet wird, weil sie vom Verfolger der politischen Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld eines politischen Gegners zugerechnet wird, welcher seinerseits Objekt politischer Verfolgung ist (BVerfG, B. v. 22.11.1996 - 2 BvR 1753/96 -, juris).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG; wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d. h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine solche Verfolgungsgefahr liegt nach der ständigen und insoweit nach wie vor einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vor (BVerwG, U. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, juris), wenn dem Ausländer bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zugrunde zu legen. Beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne ist bereits dann anzunehmen, wenn bei der Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, U. v. 01.06.2011 - 10 C 25/10 -, juris). Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, juris). Ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr beachtlich ist, entscheidet sich damit nach dem Kriterium der Zumutbarkeit der Rückkehr. In diese Betrachtung fließt maßgeblich auch die Qualität der zu erwartenden Übergriffe, die besondere Schwere etwa eines zu befürchtenden Eingriffs, mit ein (vgl. auch VG München, U. v. 03.02.2014 - M 22 K 12.31012 - juris).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL

2011/95/EU zugute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 – C-175/08 –, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, 377 ff., juris).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris).

1.1. Davon ausgehend liegen nach dem Vortrag des Klägers die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG im oben beschriebenen Sinne unter dem -hier einzig in Betracht zu ziehenden - Aspekt seiner politischen Einstellung vor. Er hat

glaubhaft dargelegt, dass er bereits im Iran Mitglied der Demokratischen Partei Kurdistans (Kurdistan Democratic Party - im Folgende KDP) war und wegen der Unterstützung von Gleichgesinnten kurz vor seiner Ausreise von unmittelbar bevorstehenden Verfolgungshandlungen durch den iranischen Staat betroffen gewesen ist. Für glaubhaft hält das Gericht ebenso seinen nunmehr exilpolitischen Einsatz für die KDP. All dies führt dazu, dass ausgehend von den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen und der hierzu bestehenden Rechtsprechung von einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in den Iran auszugehen ist.

Die Erkenntnislage des Gerichts hinsichtlich politischer bzw. exilpolitischer Aktivitäten iranischer Staatsbürger stellt sich wie folgt dar:

Besonders schwerwiegend und verbreitet sind staatliche Repressionen gegen jegliche Aktivität, die als Angriff aus das politische System empfunden wird oder die islamischen Grundsätze in Frage stellt. Als rechtliche Grundlage dienen dazu weitgefaste Straftatbestände. Personen, beispielsweise, deren öffentliche Kritik sich gegen das System der Islamischen Republik als solche richtet und die zugleich intensive Auslandskontakte unterhalten, können der Spionage verdächtigt werden (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand: Dezember 2020, S. 10). Das Auswärtige Amt (a. a. O., S. 15 f.) berichtet weiter, dass der wohl häufigste Anknüpfungspunkt für Diskriminierung im Bereich der Strafverfolgung die politische Überzeugung sei. Beschuldigten würden grundsätzliche Rechte vorenthalten, die an sich auch nach iranischem Recht garantiert seien. Untersuchungshäftlinge würden bei dem Verdacht eines Verbrechens unbefristet festgehalten, Gefangene erhielten während der laufenden Ermittlungen oft keinen Rechtsbeistand. Insbesondere bei politisch motivierten Verfahren gegen Oppositionelle erhöhen Gerichte oftmals Anklage aufgrund konstruierter oder vorgeschobener Straftaten; die Strafen seien in Bezug auf die Tat zum Teil unverhältnismäßig hoch. Dies werde besonders deutlich bei Verurteilungen wegen Äußerungen in sozialen Medien. Im September 2016 sei es etwa zur Verurteilung zweier Personen zu sieben Jahren Haft gekommen, weil sie sich im Internet kritisch über die Todesstrafe, die massenhafte Hinrichtung von politischen Häftlingen in den 1980er-Jahren sowie Korruption geäußert hätten (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand: Dezember 2017, S. 13). Die Haftbedingungen von politischen und sonstigen Häftlingen wichen stark voneinander ab (vgl. AA, a. a. O. 2020, S. 15 f.). So seien etwa die Haftbedingungen unterschiedlich, die Versorgung mit Medikamenten oder die hygienischen Bedingungen seien bei Ersteren deutlich schlechter. Rechtsschutz sei da-

bei regelmäßig nur eingeschränkt möglich; Anwälte, die politisch Gefangene verteidigten, würden systematisch eingeschüchtert oder ganz an der Mandatsübernahme gehindert. Die Unschuldsvermutung werde mitunter - insbesondere bei politisch aufgeladenen Verfahren - nicht beachtet. Zeugen würden unter Drohungen zu belastenden Aussagen gezwungen. Es gebe zahlreiche Berichte über durch Folter und psychischen Druck erzwungene Geständnisse. Insbesondere Isolationshaft werde genutzt, um politische Gefangene und Journalisten psychisch unter Druck zu setzen. Nach den Erkenntnissen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich (vgl. Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Iran vom 29.01.2021, S. 33 f.) ist es zwar grundsätzlich so, dass die iranische Verfassung jegliche Form von Folter verbietet, dies in der Praxis jedoch nicht berücksichtigt wird. So sei etwa das Evin-Gefängnis in Teheran berüchtigt dafür, politische Gefangene grausam und anhaltend zu foltern; etwa werde auch die Verweigerung medizinischer Versorgung als Bestrafung genutzt (BFA, a. a. O., S. 41 f.). In dem Bericht von Amnesty International zum Iran 2019 vom 18.02.2020 (S. 3) ist aufgeführt, dass die Regierung auch im Jahr 2019 massiv die Rechte auf Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit beschnitten hat. Zahlreiche friedliche Protestierende seien aufgrund vage formulierter Anklagen, die sich auf die nationale Sicherheit bezogen hätten, inhaftiert worden. Hierzu hätten Oppositionelle, Journalisten, Blogger, Studierende, Künstler und sonstige Aktivisten gezählt; auch Gegner der Todesstrafe, Gewerkschafter oder Umweltschützer seien im Visier gewesen. Nach den Protestdemonstrationen im Dezember 2017 hätten die Sicherheitsbehörden Hunderte festgenommen; im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen im Mai 2017 hätten sich Blogger und Journalisten willkürlichen Verhaftungen und harten Verhören gegenüber gesehen; auch gewaltsame Razzien bei privaten Feiern seien üblich. Genauso üblich sei es nach wie vor, Gefangene zu foltern oder anderweitig zu misshandeln; im Wesentlichen gehe es um die Beibringung von "Geständnissen" (AI, a. a. O., S. 7). In diesem Zusammenhang berichtet die Heinrich-Böll-Stiftung in ihrem Iran-Report vom September 2018, dass laut eines Berichts der staatlichen Nachrichtenagentur Irna vom 15.08.2018 die Anwältin und Menschenrechtsaktivistin Nassrin Sotoudeh, die in den vergangenen Jahren bereits mehrfach in Haft genommen worden sei, erneut angeklagt und zu einer fünfjährigen Haftstrafe verurteilt worden sei. Ihr werde der Vorwurf der Spionage sowie der Propaganda gegen die Islamische Republik und Beleidigung des Revolutionsführers gemacht. Sie sei aus ihrer Wohnung verschleppt und in das berüchtigte Evin-Gefängnis in Teheran gebracht worden. Mit viel Mut habe sie immer wieder Dissidenten vor Gericht verteidigt; nicht selten würden im Iran Anwälte von Oppositionellen selbst gerichtlich verfolgt (S. 7 f.).

Dieses grundsätzlich harte Vorgehen gegen jegliche tatsächliche oder unterstellte oppositionelle Bestrebung erfolgt insbesondere in Fällen mit kurdischem Bezug:

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich (a. a. O., S. 16 ff.) berichtet von ernst zu nehmenden Repressalien sowohl von Mitgliedern als auch bloßen Sympathisanten der verbotenen PJAK (Partei für ein freies Leben in Kurdistan); die Organisation liefere sich seit Jahren einen Guerrilla-Kampf mit den iranischen Sicherheitsbehörden; häufig seien Verurteilungen wegen Terrorismus. Aber auch weitere kurdische Gruppierungen, denen die Regierung separatistische Bestrebungen unterstelle, stünden im Zentrum der Aufmerksamkeit der iranischen Sicherheitsbehörden, etwa die KDPI (Democratic Party of Iranian Kurdistan) oder die marxistische Komalah-Partei. Das Auswärtige Amt (Lagebericht Dezember 2020, a. a. O., S. 12) bestätigt allgemein, dass kurdischen Aktivisten in vielen Fällen von der Zentralregierung separatistische Tendenzen vorgeworfen diese auch und geahndet werden. Laut einer Schnellrecherche der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH-Länderanalyse vom 27.09.2018, Iran: Gefährdung politisch aktiver kurdischer Personen) aus unterschiedlichen Quellen seien iranische Geheimdienste, die Revolutionsgarde und die Polizei in kurdischen Gebieten präsent und würden einzelne Personen und Gruppen überwachen, wohl auch solche, die in sozialen Medien aktiv seien. Bereits die Versammlung weniger kurdischer Personen könne zu Verhören und Verhaftungen führen. Kurdische Personen, welche verdächtigt würden, politische aktiv zu sein oder die Unabhängigkeit zu unterstützen, würden zum Ziel der Behörden; die Behörden reagierten besonders sensibel auf kurdische Aktivitäten im Zusammenhang mit der Forderung nach einem unabhängigem kurdischen Staat oder größerer Autonomie der kurdischen Gebiete, auch im Rahmen von friedlichen Aktivitäten. Kurdische Personen würden aufgrund ihrer politischen Zugehörigkeit verfolgt, verhaftet und unter Umständen auch zum Tode verurteilt; es gehe bei den Anklagen oft um bürgerrechtliche Aktivitäten oder die Mitgliedschaft in einer kurdischen politischen Partei. Faire Verfahren seien in diesen Fällen nicht gewährleistet und es sei schwierig einzuschätzen, welche konkrete Bestrafung drohe. Auch exilpolitische Aktivitäten könnten Auswirkungen auf eine mögliche Bestrafung im Iran haben, etwa wenn sich die kurdische Person kritisch zur politischen Freiheit im Iran auf Blogs oder anderen Online-Medien geäußert habe. Bestrafung, Strafmaß und weitere Maßnahmen der Behörden würden dann aber davon abhängen, welchen Inhalt und welche Form die Aktivität im Ausland gehabt habe; zudem hingen sie vom Grad des politischen Aktivismus der Person nach ihrer Rückkehr in den Iran ab.

Danach geht das Gericht davon aus, dass die iranischen Sicherheitsbehörden mit größter Entschiedenheit und Härte gegen tatsächlich oder vermeintlich politisch-oppositionell gesinnte

Personen vorgeht. Um den politischen status quo aufrecht zu erhalten, wird offenbar nicht vor unzutreffenden Unterstellungen von Straftaten, falschen Beschuldigungen, Verdächtigungen und Manipulationen zurückgeschreckt. Die erwähnten Erkenntnisquellen zeichnen ein Bild reiner Willkür und des Missbrauchs von Staatsgewalt. Soweit politisch aktive kurdische Personen betroffen sind, fokussieren die iranischen Behörden offenbar vor allem diejenigen, die sich im Zusammenhang mit einer Autonomisierung Kurdistans bzw. des kurdischen Volkes engagieren oder auch nur hiermit sympathisieren. Das Verwaltungsgericht Würzburg führt in diesem Zusammenhang bereits in seinem Urteil vom 29.03.2017 (Az.: W 6 K 16.32743-, juris, Rdnr. 34) zutreffend aus:

"Nach alledem ist festzuhalten, dass bei Mitgliedern, Anhängern oder Sympathisanten der kurdischen Oppositionsgruppen eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit nicht voraussetzt, dass diese in exponierter Stellung nachhaltig als Regimefeinde in die Öffentlichkeit getreten sind. Vielmehr ist auch bei einer abgeschwächten Form oppositioneller Aktivitäten eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit möglich. Ob eine solche vorliegt, richtet sich weitgehend nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. Bei einfachen Mitgliedern und untergeordneten Tätigkeiten für kurdische exiloppositionelle Gruppen ist es nach Ansicht des Gerichts erforderlich für die Begründung einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit, dass diese Mitglieder oder Personen erkennbar und identifizierbar derart in die Öffentlichkeit getreten sind, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von den iranischen Behörden und Sicherheitskräften erkannt und identifiziert worden sind und zudem wegen der von ihnen ausgehenden Gefahr ein Verfolgungsinteresse des iranischen Staates besteht. Dafür genügt nicht allein die passive Mitgliedschaft oder die vereinzelte Teilnahme an Demonstrationen. Denn es ist nicht als realistisch anzusehen, dass jede Person, welche an Veranstaltungen der kurdischen Exilopposition teilnimmt, als möglicher Regimefeind erkannt und verfolgt wird. Denn ein bloßer Mitläufer ist nicht gefährdet. Auch bei Mitgliedern der PDKI ist nach dem Gesamtbild der Aktivitäten die Einzelfallbeurteilung das maßgebliche Kriterium für die Bewertung der Verfolgungsrelevanz exilpolitischer Aktivitäten. Das Bestehen einer beachtlichen wahrscheinlichen Verfolgungsgefahr ist nach den konkret-individuellen Gesamtumständen des Einzelfalles zu beurteilen. Entscheidend ist dabei, ob die Aktivitäten den jeweiligen Asylsuchenden aus der Masse der mit dem Regime im Teheran Unzufriedenen herausheben und ihn als ernsthaften (und gefährlichen) Regimegegner erscheinen lassen (vgl. BayVGH, B. v. 09.08.2012 - 14 ZB 12.30263 -, juris; OVG NRW, B. v. 06.08.2010 - 13 A 829/09.A -, juris)."

Das Gericht schließt sich dieser zutreffenden Schlussfolgerung an und macht sie sich zu Eigen.

Nach der Rechtsprechung ist zwar im Allgemeinen maßgeblich für eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsgefahr darauf abzustellen, ob die im Asylverfahren geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten als untergeordnete Handlungen eingestuft werden, die dem Betroffenen nicht als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner in Erscheinung treten lassen oder umgekehrt. Die Gefahr politischer Verfolgung wegen exilpolitischer Aktivitäten ist anzunehmen,

wenn ein iranischer Bürger bei seinen Aktivitäten besonders hervortritt und sein gesamtes Verhalten den iranischen Stellen als ernsthaften, auf die Verhältnisse im Iran einwirkenden Regimegegner erscheinen lässt (vgl. hierzu VG Würzburg, U. v. 29.03.2017 - W 6 K 16.32743-, juris, Rdnr. 22 im Anschluss an OVG NRW, B.v. 16.1.2017 - 13 A 1793/16.A -, juris; B.v. 6.1.2014 - 13 A 1474/13.A -, juris; BayVG, B.v. 29.7.2013 - 14 ZB 13.30084 -, juris; B.v. 9.8.2012 - 14 ZB 12.30263 -, juris; sowie VG Bayreuth, U.v. 2.4.2016 - B 3 K 15.30486 -, juris; VG Stuttgart, U.v. 15.2.2016 - A 11 K 1658/15 -, juris; jeweils m. w. N.). Erforderlich ist im Regelfall ein exponiertes exilpolitisches Engagement, das den Betroffenen aus dem Kreis der standardmäßig exilpolitisch Aktiven heraushebt und im iranischen Staat als ernsthaften Regimegegner erscheinen lässt, so dass wegen der von ihm ausgehenden Gefahr eines Verfolgungsinteresses seitens des iranischen Staates besteht (VG Würzburg, a. a. O.). Ausgehend von der obig dargestellten Erkenntnislage kommt die Rechtsprechung - die voranstehenden Grundsätze insoweit einschränkend - allerdings zu dem Ergebnis, dass auch nicht radikale Mitglieder kurdischer Oppositionsparteien im Iran flüchtlingsrelevant verfolgt werden können. Es sind solche Personen im Iran gezielter politischer Repression ausgesetzt, die sich als überzeugte und aktive Mitglieder einer Oppositionspartei offenbart haben. Gefährdet sind aber nicht ausschließlich Mitglieder der Partei, sondern auch einfache Anhänger. Der Grad der Gefährdung wegen exilpolitischer Betätigung übersteigt damit für Mitglieder beispielsweise der Komalah oder auch der PDKI denjenigen, der für Mitglieder und Anhänger anderer Exilorganisationen, wie etwa der Monarchisten, angenommen wird. Abzustellen ist auf eine Einzelfallbeurteilung (vgl. VG Würzburg, a. a. O., Rdnr. 33 unter Bezugnahme auf HessVG, B. v. 24.07.2007 - 6 UE 3108/05.A -, juris sowie OVG NRW, B. v. 06.8.2010 - 13 A 829/09.A -, juris; VG Bremen U. v. 01.02.2012 - 1 K 173/09.A -, juris; VG Karlsruhe, U. v. 28.7.2011 - A 6 K 671/11 - Asylmagazin 2011, S. 287; VG Ansbach, U. v. 21.07.2011 - AN 18 K 11.30194 -, juris; VG Düsseldorf, U. v. 18.08.2010 - 5 K 3884/10.A -, juris; VG Oldenburg, U. v. 26.01.2010 - 3 A 135/09 -, juris; VG Dresden, U. v. 06.08.2003 - 14 A 30558/00.A -, juris).

Der Kläger gab in der mündlichen Verhandlung, ebenso wie bereits vor dem Bundesamt, an, dass er aufgrund eines Autounfalls, bei dem er nicht nur mehrere Personen der kurdischen Opposition chauffiert gehabt habe, sondern auch Mitglieder der iranischen Sicherheitsbehörden verletzt bzw. getötet worden seien. Er sei auf dem Heimweg von einem Auftrag seines Arbeitgebers gewesen. Im Rahmen dessen habe er eine etwa dreistündige Strecke zurückgelegt, die durch die kurdisch dominierten Teile Irans entlang der irakischen Grenze geführt hätten. Auf dem Weg hätten ihn nachts plötzlich drei Personen angehalten, die sich als kurdische Opposi-

tionelle, wohl sogar Peschmerga, herausgestellt hätten und die ihn - nachdem man sich gegenseitig versichert gehabt habe, aus demselben Lager zu stammen - gebeten hätten, sie mitzunehmen und an einem bestimmten Ort in der Nähe abzusetzen. Auf dem Weg dorthin seien sie auf eine unerwartete Kontrollstelle der iranischen Sicherheitsbehörden zugefahren. In Panik und auf Anraten eines der Fahrzeuginsassen hätte der Kläger dann nicht gestoppt, sondern sei mit überhöhter Geschwindigkeit an dem Kontrollpunkt vorbeigefahren. Die dortigen Kontrolleure hätten dann die Verfolgung aufgenommen. Auf erneutes Anraten eines der Insassen sei der Kläger dann aus dem Wagen geflohen und habe sich zu Fuß versucht, in Sicherheit zu bringen. Dies sei ihm dann auch nach einem etwa 40-minütigen Sprint gelungen, da er zu einem Dorf gelangt sei, in dem ein Bekannter wohnhaft gewesen sei. Bei diesem habe er sich dann bis zum nächsten Tag versteckt. Den Bekannten habe er dann losgeschickt, um herauszufinden, was mit seinem Auto und den anderen passiert sei. Dieser habe nach Rückkehr berichtet, dass im Rahmen der „Verfolgungsfahrt“ eine Person der iranischen Sicherheitskräfte verletzt und zwei sogar getötet worden seien; das Auto sei sichergestellt und in Gewahrsam genommen worden; die anderen Personen seien geflohen. Über seine Familie habe er dann erfahren, dass nach ihm gesucht werde. In diesem Zusammenhang sei sein Vater für einige Zeit inhaftiert und gefoltert worden. Aus diesem Grund habe er sich schleunigst in die Türkei in Sicherheit gebracht; seine Frau und sein Kind seien kurze Zeit später nachgekommen. Er berichtete weiter, wie ebenfalls bereits vor dem Bundesamt, bis zum Jahr 2009 aktiv für die kurdische Opposition, konkret die KDP und auch die Peschmerga, gearbeitet zu haben. Das bedeute, dass er insbesondere Flugblätter betreffend durchzuführender Veranstaltungen und Festtage verteilt habe. Im Jahr 2009 sei er dann verhaftet und nach Folter zu einem Jahr Haft verurteilt worden. Er sei sich sicher, hinterher vom Geheimdienst beobachtet worden zu sein und habe daher seine Aktivitäten aufgegeben.

Die Angaben des Klägers zugrunde gelegt, ist er bereits vorverfolgt aus dem Iran ausgereist. Eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG hat danach unmittelbar bevor gestanden; Verfolgungshandlungen (§ 3a AsylG) haben nur deshalb nicht stattgefunden, weil er solchen durch Flucht entkommen ist. Das Gericht hat keine Zweifel daran, dass der Kläger seit vielen Jahren Anhänger der KDP ist bzw. insgesamt mit der kurdischen Oppositionsbewegung sympathisiert. Entgegen der Ansicht des Bundesamtes im streitgegenständlichen Bescheid ist es auch durchaus nachvollziehbar, dass er im Anschluss an die verbüßte Haftstrafe seine Aktivitäten aufgegeben hat, trotzdem aber bei seiner Überzeugung geblieben ist. Denkbar ist ohne Zweifel auch, dass der iranische Geheimdienst den Kläger - auf welche Weise auch immer - überwacht hat.

Diese Vermutung kann der Kläger zwar nicht belegen, allerdings ergeben sich derartige Vorgehensweise der iranischen Sicherheitsbehörden ohne weiteres aus den eingangs zitierten Erkenntnisquellen. Dasselbe gilt für die Äußerung des Bundesamtes, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Kläger Peschmerga in seinem Auto befördere, obwohl im klar gewesen sei, dass es sich um ein gefährliches Unterfangen gehandelt habe. Hier ist zuzugeben, dass der Kläger sich tatsächlich in eine gefährliche Situation gebracht hat und sich dessen auch bewusst war. Allerdings schilderte er ebenso glaubhaft und nachvollziehbar, dass es sich letztlich um „Kameraden“ bzw. gleichsam „Brüder im Geiste“ gehandelt habe, denen er sich selbstverständlich verbunden fühle. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass der Kläger nach seiner Inhaftierung nicht mehr aktiv an der Oppositionsbewegung teilgenommen hat. Die von ihm geschilderte Verbundenheit ist aus Sicht des Gerichts mehr als plausibel; im Gegenteil wäre vielmehr verwunderlich, wenn der Kläger sich im Anschluss an seine Haftstrafe tatsächlich von der zuvor verfolgten Ideologie gänzlich freigesagt hätte. Schließlich zeigen auch seine zahlreichen vorgelegten Lichtbilder und Parteibescheinigungen, dass er sich prokurdischen Zielen nach wie vor eng verbunden fühlt. Im Weiteren ist es - ebenfalls entgegen der Auffassung des Bundesamtes - auch von gewisser Relevanz, dass der Kläger im Jahr 2009 wegen prokurdischer Aktivitäten verhaftet worden ist. Zwar ist es zutreffend, dass es sich hierbei nicht um das fluchtauslösende Geschehen handelt, weil es entsprechend weit zurückliegt. Allerdings ist dieser Umstand in den Zusammenhang mit dem Geschehen vor seiner Flucht zu setzen. Der Kläger ist den iranischen Behörden bereits bekannt, und zwar als „Regimekritiker“. Nach den geschilderten Erkenntnissen dürfte nicht davon auszugehen sein, dass die Sicherheitsbehörden solchen Personen, die einst wegen politischer Opposition derart in den Fokus geraten sind, mehr oder weniger „neutral“ gegenüber stehen. Vielmehr dürfte der Rechtsmissbrauch diesen Personen gegenüber umso intensiver ausfallen, da von ihnen eine (vermeintlich) höherer (Wiederholungs-)gefahr ausgeht und die erfolgte Abschreckung nicht als ausreichend erachtet werden wird. Aufgrund des sichergestellten Pkw ist auch seine Identität bekannt; die Inhaftierung des Vaters spricht ebenfalls dafür.

Das Gericht hält die Ausführungen des Klägers insgesamt für glaubhaft. Sein Sachvortrag war nachvollziehbar und enthielt keine Brüche. Vage und detailarme Episoden vermochte er regelmäßig auf Nachfragen zu unterfüttern.

Der Kläger ist nach dem Vorgenannten bereits vor seiner Ausreise aus dem Iran von den iranischen Sicherheitsbehörden aufgrund seiner politischen Einstellung verfolgt worden. Es ist dabei davon auszugehen, dass er menschenrechtswidrigen Behandlungen im Sinne des § 3a

AsylG ausgesetzt gewesen wäre, wenn es zu einer Verhaftung gekommen wäre; hierfür sprechen die eingangs aufgeführten Auskünfte, aus denen der Umgang mit vermeintlichen oder tatsächlichen Regimegegnern deutlich wird. Insoweit ist auch davon auszugehen, dass entsprechende Verfolgungsmaßnahmen unmittelbar bevor gestanden haben (mithin die Flucht aus "begründeter Furcht" erfolgte) und nur durch kurzfristiges Verstecken und die folgende Ausreise aus dem Land vermieden werden konnten.

Es ist schließlich darüber hinaus davon auszugehen, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung im Sinne der §§ 3a, 3b AsylG droht. Ihnen kommt bei der Beurteilung dieser Frage (vgl. dazu etwa BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23.12 - juris, Rdnr. 32; U. v. 01.03.2012 - 10 C 7.11 - juris, Rdnr. 12) die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (Anerkennungsrichtlinie) zugute. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Ersteres ist hier der Fall. Der Kläger war, wie dargelegt, nach Überzeugung des Gerichts vor seiner Ausreise aus dem Iran aufgrund seiner politischen Überzeugung von Verfolgungsmaßnahmen bedroht, die nach § 3 Abs. 1 AsylG geeignet gewesen wären, Flüchtlingsschutz zu begründen.

Ist der Kläger danach bereits vorverfolgt aus seiner Heimat ausgereist, kommt es auf die Frage bestehender Nachfluchtgründe im Sinne des § 28 Abs. 1 AsylG - insbesondere wegen eventueller exilpolitischer Aktivitäten - nicht mehr an.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.
3. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das

angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Dr. Quaas